

Informationen über den Umgang der Bank mit möglichen Interessenkonflikten

3

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, Beachtung von Marktstandards sowie insbesondere das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die Bank sich in der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden leiten lässt. Interessenkonflikte lassen sich jedoch bei einem Finanzdienstleister, der für seine Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt und in Finanzierungsfragen berät, nicht vollständig ausschließen. Nachfolgend sind deshalb Informationen über diese möglichen Interessenkonflikte sowie über die grundsätzlichen Vorkehrungen in Bezug auf den Umgang mit diesen Interessenkonflikten aufgeführt.

A Mögliche Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich zwischen den Interessen des Kunden der Bank und den Interessen der Bank, der Mitarbeiter und der Geschäftsleitung der Bank sowie den Interessen anderer Kunden ergeben.

Interessenkonflikte können beispielsweise auftreten bei der Erbringung von Dienstleistungen wie

- der Anlageberatung,
- der Vermittlung bzw. dem An- und Verkauf von Finanzinstrumenten für Kunden,
- der Vermögensverwaltung,
- dem Emissions- und Platzierungsgeschäft,
- dem Depotgeschäft,
- Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten,
- eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten,
- der Finanzierung von Finanzinstrumenten sowie
- der Weitergabe von Finanzanalysen von Dritten.

Dabei können sich Interessenkonflikte insbesondere ergeben

- aus dem Interesse der Bank am Absatz von Geldanlageprodukten und sonstigen Finanzinstrumenten, aufgrund des Erhalts oder der Gewähr von Zuwendungen wie Vermittlungs-, Platzierungs-, Vertriebsfolgeprovisionen oder anderen geldwerten Vorteilen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen bzw. bei Gewähr von Zuwendungen an die Mitarbeiter,
- bei Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung aus dem Interesse des Verwalters an einer möglichst hohen Performance unter dem Eingehen erhöhter Risiken,
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern,
- durch Erlangung und Verwendung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- durch Verwendung von Informationen aus dem eigenen Handel der Bank sowie
- durch Verwendung von Informationen aus den Geschäften mit Kunden (sogenanntes front bzw. parallel running).

B Vorkehrungen

Um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, Vermögensverwaltung oder die Verwendung von Finanzanalysen beeinflussen, hat die Bank vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen.

Wesentliche Vorkehrungen sind

- die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Einhaltung von angemessenen Standards und von Verhaltensregeln bei Geschäften mit dem Kunden, Geschäften für die Bank oder bei privaten Geschäften,
- die Verpflichtung der Mitarbeiter zu einem Grundsatzgespräch mit dem Kunden vor der Beratung,
- ein am Kundeninteresse ausgerichteter Investmentprozess,
- unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Stelle, welcher die Identifikation und Überwachung von Interessenkonflikten bei Wertpapiergeschäften obliegt,
- die Offenlegung von Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können sowie die arbeitsrechtliche Verpflichtung der Mitarbeiter den Bestimmungen des Insiderrechts Folge zu leisten,
- die Festlegung einheitlicher Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen und deren Offenlegung,
- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten einschließlich der organisatorischen und räumlichen Trennung des Eigenhandels von den Kundengeschäften, von der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und damit verbundener Nebendienstleistungen sowie
- ein Vergütungssystem, das feste Vergütungskomponenten einbezieht.

C Zuwendungen

Im Rahmen des Vertriebs von bestimmten Wertpapieren erhält die Bank Platzierungsprovisionen in Form entsprechender Abschläge auf den Emissionspreis durch die Wertpapieremittenten bzw. Ausgabeaufschläge bei Verkauf von Investmentanteilen. Sowohl Platzierungsprovisionen als auch Ausgabeaufschläge werden dem Kunden vorab offengelegt und in der Abrechnung aufgeführt. Darüber hinaus erhält die Bank bei der Vermittlung von Depotanlagen an Fondsgesellschaften oder deren Kooperationspartner Vermittlungsprovisionen, die dem Kunden ebenfalls vor Abschluss offengelegt werden. Weiterhin erhält die Bank von den Fondsgesellschaften bzw. deren Kooperationspartnern jährliche Vertriebsfolgeprovisionen, die sich prozentual aus dem bei der Bank durchschnittlich während eines Jahres gehaltenen

bzw. durch die Bank vermittelten Fondsbestands er rechnen. Die maximale Höhe dieses Prozentsatzes ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank aufgeführt. Der Prozentsatz für das jeweilige durch den Kunden erworbene Wertpapier bzw. dessen maximale Höhe wird dem Kunden vorab offengelegt. Weiterhin erhält die Bank im Fall eines Publikumsfonds für Ihre Tätigkeit als Anlageberater des Fonds ein Beratungsentgelt, dessen prozentuale Höhe dem Kunden ebenfalls offengelegt wird. Das Beratungsentgelt setzt sich hierbei aus einem fixen Prozentsatz bezogen auf das Fondsvolumen sowie aus einem variablen Anteil, der in Abhängigkeit der Performance des Fonds anfällt, zusammen. Die Vereinnahmung der oben aufgeführten Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ angemessener Infrastrukturen für den Erwerb bzw. die Veräußerung von Finanzinstrumenten sowie der adäquaten und umfassenden Anlageberatung.

Zudem erhält die Bank von anderen Dienstleistern unentgeltlich Finanzanalysen, sonstiges Informationsmaterial, Zuschüsse zu Informationsveranstaltungen oder Schulungen. Diese Zuwendungen werden dazu genutzt, die von der Bank angebotenen Dienstleistungen in hoher Qualität zu erbringen bzw. erforderlichenfalls zu verbessern.

Die Mitarbeiter der Bank selbst dürfen Zuwendungen nur annehmen, wenn die Annahme dem Gebot der Höflichkeit entspricht, die Zuwendung nicht unverhältnismäßig und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ausgeschlossen ist.

Zuwendungen von der Bank an Dritte können im Rahmen der Zuführung von einzelnen Geschäften erfolgen, die in der Regel als erfolgsbezogene Provisionsleistungen geleistet werden.

D Sonstiges

Die Einhaltung der getroffenen Vorkehrungen in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten wird regelmäßig durch die interne und externe Revision geprüft.

Sollten die Vorkehrungen nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden, wird die Bank dem Kunden den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vor einer Beratung und vor einem Geschäftsabschluss offenlegen.

Auf Wunsch des Kunden werden durch die Bank weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt (Stand 11/2011).